



SVLFG
Landwirtschaftliche
Krankenkasse



BKK
Landesverband
NORDWEST



iKK classic



vdek
Die Ersatzklassen



Knappschaft Bahn See



AOK
Die Gesundheitskasse



Kassenärztliche
Vereinigung
NORDRHEIN
Engagiert für Gesundheit.

Patienteninformation

Arzneimittel

Verordnungen für einen längeren Auslandsaufenthalt

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

Ärzte werden häufig gebeten, Arzneimittel für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt zu verordnen. Ein derartiges Rezept ist jedoch nicht zulässig. Wenn sich gesetzlich Versicherte für längere Zeit im Ausland aufhalten, ruht der Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse. Dies ist in Paragraf 16 des Sozialgesetzbuches V geregelt. Für einen kurzfristigen Urlaub im Ausland können hingegen Arzneimittel verordnet werden.

Wie lange ein Auslandsaufenthalt sein darf, um noch ein Kassenrezept ausstellen zu dürfen, kann im Einzelfall allerdings schwierig zu entscheiden sein. Denn hierzu gibt es keine eindeutigen Festlegungen. Keinesfalls mehr zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehen Fälle, in denen der Auslandsaufenthalt nicht den Charakter einer Reise oder eines Urlaubes hat und die Patienten für einen längeren Zeitraum im Ausland leben.

Verordnungen für beispielsweise ein halbes Jahr oder länger sind – auch mit dem Zusatz „Urlaubsbedarf“ – nicht zulässig. Hier läuft Ihr Arzt Gefahr, einen Regress zu zahlen. Auch Verordnungen, die nachgeschickt oder Angehörigen mitgegeben werden, sind nach dem Gesetz nicht möglich.

Die Verordnung eines Bedarfs für drei Monate ist im Praxisalltag üblich. Für diesen Zeitraum sollten sich in der Regel keine Probleme ergeben. Wegen der Gefahr akuter Erkrankungen während eines Auslandsaufenthaltes sollten Sie sich jedoch rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse erkundigen, welchen Leistungsanspruch Sie im jeweiligen Reiseland haben und was Sie unternehmen müssen, um auch bei einem Auslandsaufenthalt ausreichend mit Medikamenten versorgt zu sein.

Betäubungsmittel können für die Dauer einer Reise ebenfalls als persönlicher Reisebedarf mitgenommen werden. Der Transport der Betäubungsmittel durch eine andere Person ist nicht gestattet. Für Reisen bis zu 30 Tagen in Staaten des Schengener Abkommens lassen Sie von Ihrem Arzt eine Bescheinigung ausfüllen, die von der jeweiligen Landesbehörde beglaubigt wird. In Nordrhein sind dies die Gesundheitsämter. Bei Reisen in andere Länder rät die Bundesopiumstelle nach dem Leitfaden für Reisende des internationalen Suchtstoffkontrollamtes zu verfahren. Weitere Informationen zur Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen finden Sie auf der Internetseite der Bundesopiumstelle.

http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen in Nordrhein